



Bezahlung der Steuern

Allgemeines

Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) ist für den Bezug der Kantonssteuer und der direkten Bundessteuer (DBST) zuständig. Die KSTV übernimmt ebenfalls für die Gemeinden und Pfarreien (Kirchgemeinden), die sie damit beauftragt haben, den Bezug der Gemeinde- und/oder Kirchensteuern.

Es ist zu beachten, dass die Veranlagungsverfügungen den steuerpflichtigen Personen während des ganzen Jahres eröffnet werden. Dies führt zu unterschiedlichen Zahlungsterminen für die Abrechnungen von einer steuerpflichtigen Person zur anderen.

1. Kantonssteuer

Die Zahlung der Kantonssteuer erfolgt in der Regel in neun Anzahlungen und einer Abrechnung.

1.1. Anzahlungen

Die verlangten Steuern sind provisorisch. Die Anzahlungen werden auf der Grundlage der letzten bekannten Daten berechnet (Steuern der Vorjahre).

Wenn Sie bei Erhalt der Anzahlungen der Ansicht sind, dass die berücksichtigten Grundlagen gar nicht mehr der Realität entsprechen (z.B. vorheriges ausserordentliches Einkommen, dauerhafte Erwerbsaufgabe in diesem Jahr oder außergewöhnlich hohe Verrechnungssteuer im Vorjahr), können Sie sich mit der zuständigen Steuerabteilung in Verbindung setzen (die Tel. Nr. befindet sich in der Wegleitung zur Steuererklärung oder auf der Webseite), die die Höhe Ihrer Raten ändern kann.

Sie können auch ohne die KSTV zu informieren einen geringeren Gesamtbetrag an Anzahlungen bezahlen als den, der nach Ihren Schätzungen in Rechnung gestellt wurde. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass Verzugszinsen fällig werden, wenn Ihre Endabrechnung höher ausfällt als zum Zeitpunkt Ihrer Zahlungen erwartet

1.2. Zinsen

Wenn die bezahlten Anzahlungen zu tief sind, um die durch die Veranlagung berechnete Steuer zu decken und Ihre Endabrechnung höher ausfällt als die bezahlten Anzahlungen, werden Verzugszinsen fällig. Diese Zinsen werden ab dem 30. April des folgenden Jahres bis zum Ausstellen Ihrer Abrechnung berechnet. Bei Zinsbeträgen von weniger als 10 Franken werden keine Zinsen abgerechnet.

1.3. QR-Rechnung «Freiwillige Anzahlung»

Beim Ausfüllen der Steuererklärung zum Beginn jedes Jahres können Sie Ihr steuerbares Einkommen und Vermögen des Vorjahres selbst berechnen. Stellen Sie dabei fest, dass die tatsächliche Steuerschuld deutlich höher ausfällt als die bezahlten Anzahlungen (unter

Berücksichtigung der Verrechnungssteuer des Vorjahres), so können Sie Ihre Akontozahlungen noch rechtzeitig (vor dem 30. April) ergänzen.

Deshalb befindet sich beim Versand der Anzahlungen eine QR-Rechnung mit der Aufschrift «Freiwillige Anzahlung», den Sie selbst nach Belieben ausfüllen können. Diese QR-Rechnung darf **nur verwendet werden, um eine Nachzahlung der Kantonssteuer für das Steuerjahr auf das es sich bezieht (im Titel angegeben) zu leisten.**

1.4. Abrechnung

Mit der jährlichen Gegenwartsbesteuerung wird die Steuer aufgrund der im Jahre erzielten Einkünfte berechnet. Demnach kann die Kantonale Steuerverwaltung also erst im folgenden Jahr, nach Prüfung Ihrer Steuererklärung, die Abrechnung des Saldos für die Steuer vornehmen.

2. Direkte Bundessteuer (DBST)

Der Bezug der DBST erfolgt in 3 Schritten: der erste ist freiwillig, die beiden nächsten jedoch zwingend (provisorische Steuerrechnung und Abrechnung). Die Rechnungen werden ein Jahr später als für die Kantonssteuer zugestellt.

1. Phase: Freiwillige Anzahlungen DBST (in Kraft seit Juni 2010)

Die steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, falls sie dies wünscht, freiwillige Anzahlungen ab dem Monat Juli eines jeden Jahres zu leisten. Die Bezahlung ist nicht obligatorisch.

Die steuerpflichtige Person erhält im Juni 6 neutrale QR-Rechnungen. Es steht kein Betrag auf der QR-Rechnung. Die Beträge und Daten der QR-Rechnungen sind frei, man kann somit selbst die provisorische Rechnung des Folgejahres beeinflussen.

Steuerpflichtige, deren DBST-Betrag unter Fr. 120.– liegt, erhalten nicht automatisch QR-Rechnungen für freiwillige Anzahlungen.

Die im Juni zugestellten QR-Rechnungen dürfen nur für freiwillige Anzahlungen DBST verwendet werden. Keinesfalls dienen diese für Anzahlungen der Kantonssteuer.

2. Phase: Provisorische Steuerrechnung

Die provisorische Rechnung muss bis zum 31. März des Jahres bezahlt werden, das auf die Steuerperiode folgt, auf die sie sich bezieht.

Steuerpflichtige, deren DBST-Betrag unter Fr. 120.– liegt, erhalten keine provisorische Rechnung.

3. Phase : Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung.

3. Zahlungsarten

3.1. Dauerauftrag

Wenn Sie eine Bank oder die Post mit Ihren Zahlungen beauftragen, **so müssen Sie jedes Jahr den Dauerauftrag abändern.** Geben Sie die neue Referenznummer an, und verwenden Sie die kodierten QR-Rechnungen. Es ist wichtig, dass Ihre Zahlungen im richtigen Jahr verbucht werden.

3.2. Zahlung per Internet

Beim Erfassen Ihrer Zahlung per Internet müssen Sie die Referenznummer angeben, die sich auf Ihre QR-Rechnung befindet, oder kontrollieren, ob die vom System vorgeschlagene Referenz-Nr. korrekt ist.

Sie müssen jedes Jahr den Dauerauftrag abändern mit genauer Angabe der neuen Referenznummer.